

2867/AB
vom 24.11.2025 zu 3335/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.772.328

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3335/J-NR/2025

Wien, am 24. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar und weitere haben am 24.09.2025 unter der **Nr. 3335/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rotax-Motoren in israelischen Drohnen im Gaza-Krieg** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Liegen Ihnen Informationen darüber vor, dass Motoren der Firma BRP-Rotax in Drohnen des Typs Hermes 900 verbaut sind, die von der israelischen Armee im Gazastreifen eingesetzt werden?*
- *Teilen Sie die Einschätzung, dass die früheren Lieferungen von Rotax-Motoren an Elbit Systems durch die nachträgliche Einstellung im Jahr 2024 bestätigt wurden?*

Die Firma BRP-Rotax GmbH hat auf Nachfrage bestätigt, dass ihre Motoren ursprünglich in Drohnen des Typs Hermes 900 verbaut worden sind. Über eine Verwendung der Drohnen im Gazastreifen liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) derzeit keine bestätigenden Informationen vor.

Zur Frage 3

- Fällt nach Ihrer Auffassung der Export derartiger Motoren unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/821 über Dual-Use-Güter oder andere europäische oder internationale Abkommen?
 - Wenn ja: Welche Genehmigungs-, Melde- oder Hinweispflichten bestehen?
 - Wenn nein: Wie begründen Sie die Ausnahmestellung?

Bei den Motoren handelt es sich um Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Definition der Verordnung (EU) 2021/821, so dass der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist. Die Motoren sind jedoch nicht in Anhang I der Verordnung gelistet.

Auf Grund der Nichterfüllung der technischen Mindestparameter gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 besteht keine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr.

Eine Meldepflicht besteht gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/821 iVm § 5 Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011, wenn dem Ausführer bekannt ist oder er begründeten Verdacht hat, dass die Güter etwas für eine militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland bestimmt sein könnten. Israel ist kein Waffenembargoland im Sinne dieser Bestimmung.

Zur Frage 4

- Wurden in den letzten zehn Jahren Exportgenehmigungen für Motoren der Firma BRP-Rotax nach Israel erteilt?
 - Wenn ja: Für welche Motorentypen und in welcher Stückzahl?
 - Wenn ja: Unter welchen Auflagen?
 - Liegen Ihnen Informationen dazu vor, durch welche anderen Länder die Motoren möglicherweise gewandert sind, bevor sie ggf. nach Israel kamen?

Nein.

Zur Frage 5

- Wie stellen Sie sicher, dass österreichische Technologie nicht in bewaffneten Konflikten eingesetzt wird, in denen nach Einschätzung der UN und internationaler Menschenrechtsorganisationen ein hohes Risiko schwerer Völkerrechtsverletzungen besteht?

Im Rahmen eines Antragsverfahrens werden die Ausfuhranträge auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 geprüft. Der Endverbleib wird

mit Hilfe von Dokumenten, vor allem der vom Empfänger und Endverwender unterschriebenen Endverbleibserklärung, geprüft.

Für Ausfuhren, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen, kann im Einzelfall eine Genehmigungspflicht mit Bescheid festgesetzt werden. Dies ist insbesondere bei Bestimmungsländern relevant, gegen die ein Waffenembargo besteht.

Zur Frage 6

- *Welche Behörden sind nach Ihrer Auffassung im Fall von Motorenlieferungen mit möglicher militärischer Endverwendung jeweils zuständig (BMI, BMEIA, BMLV, BMDW)?*

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) ist zuständig für Ausfuhren von Kriegsmaterial gemäß Kriegsmaterialgesetz. Für alle anderen Ausfuhren ist das BMWET zuständig.

Zur Frage 7

- *Haben Sie prüfen lassen, ob die Verwendung von Rotax-Motoren in Drohnen im Konflikt zwischen Israel und der Hamas im Gazastreifen mit den Verpflichtungen Österreichs nach dem ATT (insbesondere Art. 6 und 7) vereinbar ist?*

Der ATT verpflichtet die Vertragsstaaten zur Ausfuhrkontrolle bestimmter Kategorien von Waffen sowie auch von Munition und von Teilen und Komponenten. Die Kontrolle erfolgt in Form von Güterlisten wie etwa der Munitions List des Wassenaar Arrangements oder der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU. Die Verpflichtungen der Art. 6 und 7 ATT erstrecken sich nicht auf die Kontrolle von Gütern, die nicht in solchen Listen enthalten sind.

Zur Frage 8

- *Sehen Sie vor dem Hintergrund der Recherchen des Falters und der Stellungnahme von BRP-Rotax Handlungsbedarf für eine Nachschärfung der Exportkontrollpraxis?*

Das BMWET geht den Ergebnissen solcher Recherchen nach und vollzieht die Exportkontrolle nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.

Zur Frage 9

- *Planen Sie, die bestehenden Exportkontrollregelungen (EU-VO 2021/821) dahingehend zu verschärfen, dass auch Produkte mit eindeutiger militärischer Endverwendung, die formal nicht in die Kriterien des Anhangs 1 fallen, einer Genehmigungspflicht unterliegen?*

Die Regelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck liegt in der ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Union. In den Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 dürfen von der Europäischen Kommission nur Güter aufgenommen werden, die zuvor von den internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollregimen beschlossen wurden.

Produkte mit ausschließlicher militärischer Endverwendung sind hingegen in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Union enthalten.

Zur Frage 10

- *Teilen Sie die Auffassung, dass auch österreichische Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Verantwortung für die Endverwendung ihrer Produkte tragen?*

Soweit es sich um die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder von Militärgütern handelt, ist die Verantwortung österreichischer Unternehmen für die Endverwendung ihrer Produkte gesetzlich klar geregelt.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

